

Beschluß des Rates der Nichthabilitierten vom 14.6.68

I. Angesichts der Tatsache, daß bisher noch keine effektiven Fortschritte bei der Reform der Universitätssatzung zu verzeichnen sind, hält der Rat der Nichthabilitierten es für notwendig, daß einige als allgemein gültig anerkannte Prinzipien nunmehr in die Praxis umgesetzt werden.

II. Mehrere Diskussionen zwischen den an der Universität vertretenen Gruppen haben ergeben, daß in der Frage der grundsätzlichen Öffentlichkeit universitärer Beschlußorgane allgemeine Übereinstimmung besteht. Der Rat der Nichthabilitierten ist der Auffassung, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen grundsätzlichen Konsens zu realisieren und anläßlich der bevorstehenden Satzungsänderung für das Konzil juristisch zu fixieren. Bei dieser Gelegenheit könnte dokumentiert werden, daß es keiner Gruppe der Universität am Willen zu sachlich gerechtfertigten Reformen fehlt.

Der Rat der Nichthabilitierten hat dazu folgende Anträge verabschiedet:

Der Rat der Nichthabilitierten fordert das Konzil auf, bei seiner nächsten Sitzung die Universitätssatzung folgendermaßen zu ändern:

- 1) Der Rat der Nichthabilitierten nimmt an den Sitzungen des Konzils als Gast teil. Dieser Status schließt Antrags- und Rederecht, nicht jedoch das Stimmrecht ein.
- 2) Konzilsitzungen unterliegen der universitären Öffentlichkeit. Für einzelne Punkte der Tagesordnung kann auf begründeten Antrag die Öffentlichkeit durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

III. Eine Neufassung der Universitätssatzung, welche eine ihrer Bedeutung entsprechende Beteiligung auch der Nichthabilitierten an den universitären Entscheidungen vorsieht, ist überfällig. Die Nichthabilitierten sind trotzdem bereit, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Wahl des Rektors nach dem Verfahren der alten Satzung, d.h. ausschließlich durch Ordinarien und Nichtordinarien hinzunehmen. Sie tun dies nicht zuletzt deshalb, damit die Rektorwahl nicht zusätzlich erschwert und die seit den vergangenen Monaten nun auch nach außen hin in Frage gestellte Autonomie der Universität nicht noch weiter beeinträchtigt wird.

Der legitime Anspruch der Nichthabilitierten auf Mitentscheidung auch bei der Rektorwahl bleibt von diesem Zugeständnis unberührt. Die Nichthabilitierten fordern daher den vom Konzil zum Rektor gewählten auf, seine Wahl nur dann anzunehmen, wenn er sich dafür des Einverständnisses des Rates der Nichthabilitierten versichert hat. Nur auf der Basis einer derartigen Übereinkunft erscheint eine künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich.

(Der Beschluß wurde vom Rat einstimmig gefaßt)

F.d.R.

gez. Joachim Hirsch